

Schulordnung

(Beschluss der Gesamtkonferenz vom 13.12.2023)

Diese Schulordnung soll dazu beitragen, dass sich alle, die am Schulleben beteiligt sind, möglichst frei entfalten, ihre Aufgaben ungehindert wahrnehmen und sich wohl fühlen können. Das erfordert von allen, aufeinander Rücksicht zu nehmen.

In dieser Schulordnung kann nicht alles genannt werden, was zu einem vernünftigen Miteinander beitragen könnte. Nur einige besonders wichtige „Spielregeln“ sollen hier ausführlich aufgeführt werden. Vieles ist durch Gesetze und Erlasse geregelt.

I. Alle versuchen, aufeinander Rücksicht zu nehmen und höflich zu sein!

Um Verletzungen und Beschädigungen zu verhindern, ist es notwendig,

- das Drängeln, Laufen, Ballspielen und Herumtoben im Schulgebäude zu vermeiden.
- sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet wird.

Aus Höflichkeit und zur Erkennbarkeit von Gesichtern werden Mützen, Kapuzen, Caps und andere Kopfbedeckungen im gesamten Schulgebäude und auf dem Schulhof abgesetzt.

II. Die Schule soll so gestaltet werden, dass jede/r sich in ihr wohl fühlen kann!

- a. Das Gesicht von Schülerinnen und Schülern darf nicht so verhüllt oder verdeckt sein, dass ein Erkennen nicht möglich ist oder die Kommunikation gestört ist.
Auch von erwachsenen Besucherinnen und Besuchern wird erwartet, dass diese Regel eingehalten wird.
- b. Die Kleidung ist so zu wählen, dass sie frei von Aufdrucken ist, die Rassismus, Drogen oder Gewalt verherrlichen.
- c. Jede/r geht mit den Einrichtungsgegenständen und den Außenanlagen sorgsam um.
- d. Abfälle gehören in die entsprechenden Behälter.
- e. Jede/r ist dafür mitverantwortlich, dass die Unterrichtsräume in einem sauberen Zustand gehalten und verlassen werden.
- f. Bei Unterrichtsschluss achtet jede/r darauf, dass Fenster und Türen geschlossen, die Stühle hochgestellt und die Beleuchtung ausgeschaltet werden.

III. Für den Unterrichtsbeginn und die Pausen gelten besondere Regelungen

Schülerinnen und Schüler dürfen in der Schule nicht für längere Zeit ohne Aufsicht durch Erwachsene sein. Das ist eine Vorschrift, die den Eltern zusichern soll, dass ihr Kind unter einem gewissen Schutz steht, solange es in der Schule ist. Für Lehrer- und Schülerschaft bringt diese Vorschrift einige Regelungen und Verpflichtungen mit sich.

Dazu zählen:

- a. In den großen Pausen gehen die Schülerinnen und Schüler auf den Schulhof (festgelegter Bereich), in den Freizeitbereich oder in die Mensa.
- b. Die Klassenräume werden zu Beginn der großen Pausen verschlossen.

- c. Der Schulhof darf während der Unterrichtszeit, also auch während der Pausen, der Mittagspausen und Freistunden, nicht ohne besondere (schriftliche) Genehmigung eines Lehrers / einer Lehrerin verlassen werden.
- d. Schülerinnen und Schüler ab Klasse 9 dürfen das Schulgelände in der Mittagspause verlassen, wenn der Schulleitung eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- e. Sollte eine Klasse 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch ohne Lehrkraft sein, so informiert der Klassensprecher /die Klassensprecherin eine Lehrkraft im Lehrerzimmer oder die Schulleitung.
- f. In Freistunden halten sich die Schülerinnen und Schüler im Freizeitbereich oder in der Mensa auf.
- g. Zum Sport gehen die Klassen erst am Ende einer großen Pause. Auch die Taschen werden nicht vorher vor der Turnhalle abgelegt.
- h. Den Aufforderungen der Lehrkräfte und aufsichtsführenden Personen ist zu folgen.
- i. Das Rauchen in der Schule, auf dem Schulgelände, im Gebäude und an der Bushaltestelle ist lt. Niedersächsischem Schulgesetz grundsätzlich nicht gestattet. Dies gilt auch außerhalb der Unterrichtszeiten.
Wiederholte Verstöße gegen diese Regel führen zu einer Abwertung des Sozialverhaltens und werden im Zeugnis erwähnt.
- j. Eine Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler im Ganztagsbetrieb erfolgt in der Mittagspause nur im Pausenbereich im Schulgebäude sowie auf dem Schulhof. Schülerinnen und Schüler die Unterrichtsschluss haben, verlassen das Schulgebäude und das Schulgelände.

IV. Handynutzung

- a. Das Handy darf während der Schulzeit mitgeführt werden. Es bleibt während der Unterrichtszeit ausgeschaltet. Während der großen Pausen und in Freistunden darf das Handy nur in der Mensa und auf dem Schulhof zum Nachrichtenschreiben, Spielen und Musikhören genutzt werden. Musik darf nur über Kopfhörer gehört werden, um andere nicht zu stören.
Das Telefonieren mit dem Handy ist nur in Rücksprache mit der aufsichtsführenden Lehrkraft erlaubt.
- b. Während der Unterrichtszeit ist es verboten für sich oder andere einen Hotspot einzurichten.
- c. Nur in Absprache mit einer Lehrerin bzw. einem Lehrer können während der jeweiligen Unterrichtsstunden Sonderregelungen (z.B. als Nutzung zur Unterrichtsrecherche) gelten.
- d. Aufnahmen von anderen Personen (Fotos, Videos, Tonaufnahmen etc.) sind während der gesamten Unterrichtszeit, der Pausen und auf dem Schulgelände grundsätzlich verboten (Verletzung der Persönlichkeitsrechte).

- e. Das Tauschen von Dateien (Musik, Bilder, Videos etc.) ist verboten. Dieses kann eine Straftat sein.
- f. Bei Verstößen ist die Lehrkraft berechtigt, das Gerät an sich zu nehmen. Es kann dann nach Unterrichtsschluss im Sekretariat abgeholt werden. Wiederholte Verstöße gegen diese Regelungen werden sich negativ auf die Bewertung des Sozialverhaltens auswirken.
- g. Bei Klassen- und Abschlussarbeiten ist das Handy ausgeschaltet am Lehrerpult abzulegen.
- h. Bei Beschädigung oder Verlust besteht kein Versicherungsschutz.

V. Vorgehen bei Abwesenheit

a. aus Krankheitsgründen

Kann ein Kind den Unterricht nicht besuchen, teilen der/die Erziehungsberechtigte dies spätestens bis 8:00 Uhr telefonisch im Sekretariat mit. Dauert die Abwesenheit aus Krankheitsgründen ein bis drei Tage, legen die Erziehungsberechtigten der Schule nach den versäumten Tagen eine schriftliche Entschuldigung vor.

Erfolgt die schriftliche Mitteilung nicht innerhalb von 5 Werktagen nach den versäumten Tagen, kann diese nicht mehr zur Entschuldigung herangezogen werden.

Ab dem vierten Krankheitstag in Folge ist ein ärztliches Attest* in der Schule vorzulegen, welches über die Dauer der voraussichtlichen Abwesenheit informiert. Dauert die Krankheit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist unverzüglich eine neue Bescheinigung vorzulegen.

Wird eine Klassenarbeit wegen Krankheit versäumt, ist der Schule ein ärztliches Attest vorzulegen, wenn die Lehrkraft dies verlangt.

Zwingend erforderlich ist die Vorlage eines ärztlichen Attests, wenn mündliche und schriftliche Abschlussprüfungen aus Krankheitsgründen versäumt werden.

Kann ein Kind aus gesundheitlichen Gründen nicht am Sportunterricht teilnehmen, muss das von einem Erziehungsberechtigten am selben Tag schriftlich entschuldigt werden.

Schülerinnen und Schüler, die länger als eine Woche nicht am Sportunterricht teilnehmen können, müssen ein ärztliches Attest vorlegen.

*** Ärztliche Atteste = Attestierung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung!**

Anerkannt werden ausschließlich im Original vorgelegte Bescheinigungen. Auf der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung sind die Diagnosen anzugeben, die aktuell vorliegen und die attestierte Dauer der Arbeitsunfähigkeit begründen. Die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit soll nicht für einen mehr als zwei Wochen im Voraus liegenden Zeitraum bescheinigt werden.

Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung muss erkennen lassen, ob es sich um einer Erst- oder Folgebescheinigung handelt.

Eine Rückdatierung des Beginns der Arbeitsunfähigkeit wird in der Regel nicht anerkannt.

b. aus anderen Gründen

Bei Fernbleiben aus anderen, selbst zu vertretenden besonderen Gründen muss rechtzeitig und in schriftlicher Form eine Unterrichtsbefreiung beantragt werden. Im Übrigen gilt § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes in Verbindung mit den ergänzenden Bestimmungen:

- Eine Unterrichtsbefreiung für eine Dauer von bis zu zwei Tagen ist bei der Klassenlehrkraft schriftlich zu beantragen.
- Eine Unterrichtsbefreiung für eine Dauer von bis zu drei Monaten ist rechtzeitig vorher schriftlich bei der Schulleitung zu beantragen.

VI. Unfälle

Alle Unfälle, die sich während der Unterrichtszeit, bei Schulveranstaltungen oder auf dem Schulweg ereignen, sind als Schulunfälle unverzüglich im Sekretariat mit einer Unfallmeldung anzuzeigen.

VII. Verhalten außerhalb des Schulgeländes

Die Beförderungsrichtlinien der Verkehrsträger für die Schulbusse und die Bestimmungen der Sport- und Schwimmhallenordnung müssen von allen beachtet werden.

VIII. Versicherungsschutz

Es gibt keinen Versicherungsschutz für die an der Schule abgestellten Fahrzeuge, dazu zählen auch die Fahrräder. Dies gilt ferner für sämtliche Wertsachen.